

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
1	<p><b>Regierungspräsidium Freiburg</b>  <b>Abt. 2 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen</b>  <b>Bissierstr. 7, 79114 Freiburg</b></p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben!</p>	
2	<p><b>Regierungspräsidium Freiburg</b>  <b>Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b>  <b>Albertstr. 5, 79095 Freiburg</b></p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben!</p>	
3	<p><b>Regierungspräsidium Stuttgart</b>  <b>Abt. 8 – Denkmalpflege</b>  <b>Postfach 20 01 52, 73712 Esslingen</b></p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben!</p>	
4	<p><b>Regierungspräsidium Freiburg</b>  <b>Abt. 5, Ref. 53.3 – Umwelt</b>  <b>Wilhelmstr. 24, 77652 Offenburg</b></p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben!</p>	
5	<p><b>Regierungspräsidium Freiburg</b>  <b>Abt. 2, Ref. 21 – Kompetenzzentrum Energie</b>  <b>Bissierstr. 7, 79114 Freiburg</b></p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben!</p>	
6	<p><b>Landratsamt Ortenaukreis</b>  <b>Badstraße 20, 77652 Offenburg</b>                  Schreiben vom 15.05.2019</p> <p><b>I. Baurechtsamt</b>                  Die Änderung des Flächennutzungsplans bedarf einer Genehmigung durch das Landratsamt Ortenaukreis (§§ 6 Abs. 1 und 203 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 1 BauGB-DVO). Eine abschließende Stellungnahme zur Genehmigungsfähigkeit des Bauleitplans kann derzeit nicht erfolgen.</p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplans ist nach Feststellungsbeschluss mit allen erforderlichen Unterlagen (Protokolle Gemeinderat, Bekanntmachungsnachweise, Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange und Privater, Abwägungstabellen, ...) dem Landratsamt Ortenaukreis zur Genehmigung vorzulegen. Hierzu gehört auch ein Nachweis über die Einstellung der ortsüblichen Bekanntmachung und der Nachweis in das Internet entsprechend § 4 a Abs. 4 BauGB.</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen wir auf Folgendes hin:                  Nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB sind Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind ortsüblich bekannt zu machen. Hierzu gehören auch vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange. Sollten in der öffentlichen Bekanntmachung umweltbezogene Informationen fehlen, handelt es sich je nach Umfang der fehlenden Informationen, um einen nach § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB beachtlichen Formfehler.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Zustimmung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Raumordnungsbehörde, des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein und den darüber hinaus beteiligten Träger öffentlicher Belange wird vorausgesetzt.</p> <p>Es werden folgende Anregungen vorgebracht:</p> <p>Ziffer 2.1.5:                      Es sollte noch ergänzt werden, dass eine Erschließung der Fläche auch direkt über die K 5322 erfolgt.</p> <p>Ziffer 4.3:                      Dort sollte formuliert werden, dass im Bebauungsplan „Sommerfeld“ ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt ist, in dem die Art der Nutzungen des Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO) entsprechend § 1 BauNVO modifiziert werden.</p> <p>Es sollte noch vollständigshalber ergänzt werden, dass § 78 WHG im vorliegenden Bauleitplanverfahren keine Relevanz hat.</p>	<p>Wird ergänzt.</p> <p>Wird ergänzt.</p> <p>Wird ergänzt.</p>
	<p><b>II. Amt für Vermessung und Flurneuordnung</b>  <u>Untere Vermessungsbehörde:</u>                      Zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p><u>Untere Flurneuordnungsbehörde:</u>                      Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines laufenden oder geplanten Flurneuordnungsverfahrens. Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b>III. Amt für Landwirtschaft</b>                      Die Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Appenweier, Bereich Nesselried, von „Landwirtschaftlicher Fläche“ in „Gewerbliche Baufläche“ ist notwendig, um den Bebauungsplan für die Erweiterung des Getränkemarktes aufstellen zu können. Das Flurstück Nr. 208 (1935 m<sup>2</sup>) wurde bisher noch landwirtschaftlich genutzt, die restliche Fläche ist bereits bebaut und der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.</p> <p>Zu den Themenbereichen Flächeninanspruchnahme, Immissionsschutz und Ausgleichsmaßnahmen haben wir bereits mit Schreiben vom 21.01.2019 zum Bebauungsplan „Sommerfeld, 1. Änderung“ ausführlich Stellung bezogen (Anlage 1). Diese halten wir aufrecht. Wir weisen noch einmal auf den dauerhaften Flächenentzug von landwirtschaftlich besten Böden. Den Immissionsschutzaufgaben wird unter Punkt 4.4 der Begründung zur FNP-Änderung Rechnung getragen.</p> <p>Weitere Anregungen und Bedenken zu den vorgelegten Planungen bestehen derzeit aus unserer Sicht nicht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Sicherung der Nahversorgung der Bevölkerung mit Getränken ist jedoch die Erweiterung des bestehenden Betriebs erforderlich. Diese Erweiterung kann aufgrund der bestehenden Rahmenbedingungen nur in den Außenbereich erfolgen. Aus diesem Grund ist auch die Inanspruchnahme der hochwertigen Ackerböden erforderlich.</p> <p>Die Themenbereiche Immissionsschutz und Ausgleichsmaßnahmen werden im Bebauungsplan bearbeitet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b>IV. Straßenbauamt</b>                      Zu der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes im Zuge der Kreisstraße 5322 werden von unserer Seite keine Bedenken und Anregungen in straßenrechtlicher Hinsicht geltend gemacht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b>V. Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht</b>  <b>Schreiben vom 09.05.2019</b>                      Keine Bedenken und Anregungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p><b>VI. Amt für Umweltschutz</b>                      Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Der Umweltbericht ist nachzuarbeiten.</p> <p>Zu den Themenbereichen Artenschutz und Eingriffs-Ausgleichsbilanz haben wir bereits mit Schreiben vom 01.02.2019 zum Bebauungsplan „Sommerfeld, 1. Änderung“ Stellung genommen. Diese halten wir aufrecht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Umweltbericht wird dem Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung beigelegt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.                      Anmerkung: Die Themenbereiche Artenschutz und Eingriffs-Ausgleichsbilanz werden im Bebauungsplan behandelt.</p>
	<p><b>VII. Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz</b>                      Zu der mit Schreiben vom 09. April 2019 übersandten Flächennutzungsplanänderung sind nachstehende Abklärungen erforderlich. Im Einzelnen nehmen wir zu den wasserwirtschaftlichen Themen wie folgt Stellung:</p> <p><b>A) Äußerungen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu den wasserwirtschaftlichen Themen</b>  <b>I. Abwasserentsorgung/Oberflächenentwässerung</b>  <b>Sachstand</b>                      Die Änderung betrifft die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sommerfeld“, der uns im Januar 2019 zur Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegt wurde. Das Erweiterungsgebiet des Gewerbegebietes soll entsprechend den vorgelegten Unterlagen im Trennsystem angeschlossen werden. Die Ableitung des Regenwassers soll direkt in den Hähnlesbaches (auch Hofmattenbach genannt) erfolgen. In der Änderung des FNP sind zwei Varianten beschrieben, einmal die Einleitung des Regenwassers ohne Drosselung und zum zweiten die Einleitung des Regenwassers mit Drosselung. Dagegen ist in der Änderung des Bebauungsplanes beschrieben, dass das Niederschlagswasser vor der Einleitung in die Verdolung in Zisternen zur Brauchwassernutzung aufgefangen werden soll. Über die Behandlungsbedürftigkeit des anfallenden Regenwassers wird keine Aussage gemacht.</p> <p><b>Fachtechnische Beurteilung</b>                      In den Unterlagen sind für das Gewerbegebiet keine abschließenden Aussagen über die Regenwasserableitung oder eine evtl. erforderlich werdende Regenwasserbehandlung enthalten. Somit kann unsererseits noch nicht abschließend Stellung genommen werden. Wir bitten um eine entsprechende Ergänzung der Unterlagen und eine Konkretisierung wie die Regenwasserableitung erfolgen soll.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten der LUBW. Diese Arbeitshilfen beinhalten ein Bewertungsverfahren mit dessen Hilfe geprüft werden kann, ob eine Regenwasserbehandlung erforderlich ist.</p> <p>Für die Entwässerung ist eine ortsnahe Einleitung ins Gewässer beabsichtigt. Dies stellt nach § 9 WHG eine Gewässerbenutzung dar. Gemäß der „Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser“ ist hierfür in einem Gewerbe- bzw. Industriegebiet eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Um zeitliche Verzögerungen bei der Umsetzung des Vorhabens zu vermeiden, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass der vollständige Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig bei uns einzureichen ist. Zur Orientierung ist unser Merkblatt „Antragsunterlagen für Erlaubnisverfahren zur dezentralen Niederschlagswassereinleitung in Fließgewässer“ beigelegt.</p> <p>Zu Fragen hierzu können Sie sich gerne an uns wenden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung, abschließende Aussagen im Flächennutzungsplan über die Regenwasserableitung oder Regenwasserbehandlung aufzunehmen, wird nicht entsprochen.                      Es handelt sich beim Flächennutzungsplan um die vorbereitende Bauleitplanung, mit der die Planungsabsicht der Gemeinde aufgezeigt wird. Die verbindliche Planung erfolgt erst mit der Aufstellung des Bebauungsplanes. Daher können auf der Ebene des Flächennutzungsplanes die geforderten abschließenden Aussagen noch nicht getroffen werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>Wir gehen davon aus, dass die hydraulische Leistungsfähigkeit des Vorfluters und der Verdolung ausreichend geprüft wurden.</p> <p><b>II. Hinsichtlich der Themen „Oberirdische Gewässer“, „Grundwasserschutz“, „Wasserversorgung“, „Altlasten“ und „Bodenschutz“ sind unsererseits keine Ergänzungen/Anmerkungen erforderlich.</b></p> <p><b>B) Äußerungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung</b>  <b>Hinweise bezüglich der zu betrachtenden Schutzgüter:</b>  <b>Allgemeiner Hinweis</b>                      Im Rahmen der Umweltprüfung sollen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.                      Das Ziel der Umweltprüfung ist dabei weniger, über die Verträglichkeit eines Projektes für die Umwelt zu entscheiden. Festgestellt werden sollen vielmehr die Folgen für die Umwelt.                      Im Zuge der Entscheidung über die Realisierung eines Vorhabens soll in einem formalisierten Verfahren untersucht werden, welche Umweltbeeinträchtigungen durch das Projekt drohen, welche Möglichkeiten es zur Vermeidung oder Milderung der zu erwartenden Umweltauswirkungen gibt und ob im Interesse des Umweltschutzes bessere Lösungen, also Alternativen, existieren.</p> <p><b>I. Grundwasser</b>  <b>Umfang und Detaillierungsgrad</b>                      Bezüglich der Auswirkungen der zukünftigen Flächennutzung auf das Schutzgut „Grundwasser“ sollten v. a. folgende Aspekte betrachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Flächeninanspruchnahme (Überbauung, Versiegelung) und Veränderung der Bodenstruktur (Abtrag, Überschüttung, Erosion, Verdichtung).</li> <li>- Eventuelles Absinken des Grundwasserstandes aufgrund der geringeren Grundwasserneubildungsrate.</li> <li>- Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes, der Bodenqualität, der Deckschichtenmächtigkeit, des Reliefs.</li> <li>- Schadstoffeintrag aufgrund verringerter Deckschichten.</li> <li>- Veränderungen von Grundwasserfließsystemen (Grundwasserhaltung, -absenkung, -stauung).</li> <li>- Veränderung von Grundwasserleitern und Deckschichten.</li> <li>- Verschlechterung von Quantität und Qualität des Grundwassers.</li> </ul> <p>Der beabsichtigte Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ist hinsichtlich der Schutzgüter „Oberflächengewässer“ und „Boden/Altlasten“ aus unserer Sicht ausreichend.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.                      Eine explizite Prüfung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Vorfluters und der Verdolung wurden nicht durchgeführt. Da jedoch der Abfluss auf 15 l/(s*ha) gedrosselt wird, werden keine negativen Auswirkungen auf den Bestand erwartet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b>VIII. Gesundheitsamt</b>                      Eine abschließende Stellungnahme ist erst nach Erhalt des beauftragten Lärmgutachtens möglich. Wir bitten nach Fertigstellung um Zusendung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.                      Anmerkung: Das Schallgutachten wird dem Entwurf des Flächennutzungsplanes beigelegt.</p>
	<p><b>Eigenbetrieb Abfallwirtschaft</b>                      Keine Stellungnahme abgegeben!</p>	
	<p><b>Straßenverkehrsamt</b>                      Keine Stellungnahme abgegeben!</p>	

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<b>Dezernat Ländlicher Raum</b> Keine Stellungnahme abgegeben!	
	<b>Amt für Waldwirtschaft</b> Keine Stellungnahme abgegeben!	
7	<p><b>Regionalverband Südlicher Oberrhein</b>  <b>Reichsgrafenstr. 19, 79102 Freiburg</b>                  Schreiben vom 30.04.2019</p> <p>Anlass der FNP-Änderung ist die Erweiterung eines vorhandenen Getränkemarktes.</p> <p>Aufgrund der Darstellung einer Gewerbefläche G ist großflächiger Einzelhandel mit mehr als 800 qm Verkaufsfläche nicht zulässig und nicht zu erwarten.</p> <p>Entsprechend unserer Stellungnahme vom 23.01.2019 betr. der 1. Änderung des Bebauungsplans „Sommerfeld“ weisen wir jedoch vorsorglich auf Plansatz 2.4.4.8 Regionalplan hin, wonach mehrere – auch an sich selbstständige, nicht großflächige – Einzelhandelsbetriebe, die aufgrund ihres räumlichen und funktionalen Zusammenhangs negative raumordnerische Auswirkungen zu erwarten lassen, wie ein einheitliches Einzelhandelsgroßprojekt zu beurteilen sind.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Hinweise und Einwendungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.                  Anmerkung: Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist für die Erweiterung des bestehenden Getränkemarktes erforderlich. Parallel hierzu wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sommerfeld“ durchgeführt. Die Ansiedlung weiterer Einzelhandelsbetriebe ist nicht beabsichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
8	<p><b>Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg</b>  <b>Im Münchtal 10, 77933 Lahr</b></p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben!</p>	
9	<p><b>Kreisbeauftragter für Naturschutz – Dr. Ingo Nikusch</b>  <b>Orkanstr. 336a, 77652 Offenburg</b></p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben!</p>	
10	<p><b>Mittelbadische Entsorgungs-Recyclingbetriebe GmbH (Merb)</b>  <b>Neulandstr. 9, 77855 Achern</b></p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben!</p>	
11	<p><b>Unitymedia BW GmbH</b>  <b>Postfach 10 20 28, 34020 Kassel</b>                  Schreiben vom 08.05.2019</p> <p>Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
12	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>  <b>Okenstr. 25-27, 77652 Offenburg</b>                  Schreiben vom 24.04.2019</p>	
	<p>Durch die o.a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
13	<b>Syna Rheinmünster</b> <b>Grüngartenstr. 17, 77836 Rheinmünster</b> Schreiben vom 10.04.2019	
	Zu dem Flächennutzungsplan Sommerfeld Getränkemarkt in Nesselried haben wir keine Einwände. Wegen dem neuen Stromanschluß sind wir mit dem Eigentümer schon in Kontakt.	Wird zur Kenntnis genommen.
14	<b>Deutsche Bahn AB DB Immobilien</b> <b>Gutschstr. 6, 76137 Karlsruhe</b> Schreiben vom 16.04.2019	
	Gegen die 1. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.  Öffentliche Belange der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen werden hierdurch nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.  Wird zur Kenntnis genommen.
15	<b>Polizeipräsidium Offenburg</b> <b>Führungs- und Einsatzstab Sachbereich Verkehr</b> <b>Prinz-Eugen-Str. 78, 77654 Offenburg</b> Schreiben vom 24.04.2019	
	Das Polizeipräsidium Offenburg stimmt der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sommerfeld“ der Gemeinde Appenweier, Änderung im Bereich Nesselried, in vollem Umfang zu.  Die Maßnahme befand sich bereits im Dezember 2018 im Anhörungsverfahren zum Bebauungsplan „Sommerfeld“. Unsererseits wurde am 03.01.2019 gegenüber Ihrem Büro, Herrn Jäger, eine Stellungnahme abgegeben und zugestimmt. Soweit sich keine Veränderungen ergeben haben, ist aus unserer Sicht keine weitere Beteiligung am formellen Bebauungsplanverfahren erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.  Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
16	<b>Handwerkskammer Freiburg</b> <b>Bismarckallee 6, 79098 Freiburg</b>	
	Keine Stellungnahme abgegeben!	
17	<b>IHK Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein</b> <b>Schnewlinstr. 11 – 13, 79098 Freiburg</b> Schreiben vom 07.05.2019	
	Es wird begrüßt, dass unsere Anregung aufgegriffen worden ist und der FNP auch im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Sommerfeld“ mit geändert/korrigiert wird.  Es wird angeregt, in Ziffer 4.3 der Begründung noch deutlicher zu machen, dass es bei der Planung ausschließlich um <u>einen</u> Gewerbebetrieb, d. h. den vorhandenen Getränkemarkt und dessen Erweiterungsvorhaben geht und kein sonstiger Einzelhandel im Änderungsbereich, d. h. der G-Fläche vorgesehen ist oder angestrebt wird. Hierzu verweisen wir auch auf die Stellungnahme des Regionalverbandes vom 30.04.2019.  Das Regierungspräsidium Freiburg, der Regionalverband Südlicher Oberrhein, der Handelsverband Südbaden sowie Herr Kaiser, Handels- und Tourismusreferent der IHK erhalten unsere Stellungnahme zur Kenntnis.	Wird zur Kenntnis genommen.  Der Anregung wird entsprochen. Ziffer 4.3 der Begründung wird entsprechend ergänzt.  Wird zur Kenntnis genommen.
18	<b>Handelsverband Südbaden e. V.</b>	

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<b>Eisenbahnstr. 68, 79098 Freiburg</b> Schreiben vom 02.05.2019	
	Besten Dank für die Beteiligung. Bereits im Bebauungsplanverfahren „Sommerfeld“ hatten wir für die Vergrößerung der Lagerfläche eines Getränkemarktes keine Bedenken vorgetragen. Dies gilt von unserer Seite auch für die nun anstehende Flächennutzungsplanänderung.	Wird zur Kenntnis genommen.
19	<b>Gemeinde Durbach</b> <b>Tal 5, 77770 Durbach</b>	
	Keine Stellungnahme abgegeben!	
20	<b>Stadt Offenburg</b> <b>Fachbereich 3 – Stadtplanung und Baurecht</b> <b>Abt. 3.1 Stadtplanung und Stadtgestaltung</b> <b>Wilhelmstr. 12, 77654 Offenburg</b> Schreiben vom 13.05.2019	
	Die Belange der Stadt Offenburg sind von der Planung nicht betroffen. Seitens der Stadt Offenburg werden keine Einwände vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
21	<b>Stadt Renchen</b> <b>Hauptstr. 57, 77871 Renchen</b> Schreiben vom 09.04.2019	
	Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Seitens der Stadt Renchen bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
22	<b>Stadt Oberkirch</b> <b>Eisenbahnstr. 1, 77704 Oberkirch</b>	
	Keine Stellungnahme abgegeben!	
23	<b>Gemeinde Willstätt</b> <b>Hauptstr. 40, 77731 Willstätt</b>	
	Keine Stellungnahme abgegeben!	
24	<b>Bürger 1</b> Schreiben vom 07.04.2019	
	<p>Zunächst Danke für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur <b>Änderung des Flächennutzungsplans Sommerfeld im OT Nesselried</b>. Unsere Stellungnahme mit der Bitte um Berücksichtigung:</p> <p>Generell begrüßen wir Maßnahmen, die zur Erhaltung und Entwicklung lokaler Betriebe in unserer Gemeinde dienen.</p> <p>Wir fragen uns jedoch auch, weshalb in unserer Gemeinde Gewerbegebiete geschaffen werden, um lokalen Gewerbebetrieben Wachstumsmöglichkeiten zu bieten, wenn diese am Ende nicht genutzt werden. Der Flächenverbrauch für die zuletzt in Appenweier geopfert landwirtschaftlichen Flächen als zusätzliche Gewerbeflächen, werden nun in Nesselried aus unserer Sicht nochmals zusätzlich erweitert. Wir fragen uns, ob es für die kommenden Jahren überhaupt Grenzen für den Flächenverbrauch gibt oder nicht.</p>	<p>Der Anregung, auf die Darstellung der gewerblichen Baufläche (Bestand und Erweiterung) zu verzichten, wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Getränkemarkt besteht an diesem Standort seit mehreren Jahren. Aufgrund des wirtschaftlichen Erfolgs ist nunmehr eine Erweiterung des Betriebs erforderlich. Diese Erweiterung dient auch der Sicherung der Nahversorgung in Appenweier und Nesselried.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens wurde hierbei festgestellt, dass auch für den bestehenden Getränkemarkt im Flächennutzungsplan bislang landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist.</p> <p>Die Darstellung der gewerblichen Baufläche dient demnach der Sicherung des Bestands so-</p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>Es erscheint uns wichtig einer Erweiterung nicht stattzugeben. Wir sehen mit einer Erweiterung des bestehenden Gebietes Risiken, dass es in den kommenden Jahren zu weiteren Erweiterungen kommen wird. Was einmal im Bestand existiert, kann nicht rückgängig gemacht werden und bleibt langfristig verloren.</p> <p>Eine Erweiterung stünde aus unserer Sicht im Widerspruch mit dem Leitbild Nesselried, welches als Orientierungshilfe für gerade solche Situationen geschaffen wurde.</p> <p>Dem Antragsteller muss bewusst sein, dass in Nesselried Gewerbeschwachstumsmöglichkeiten in der Vergangenheit begrenzt waren und auch in der Zukunft begrenzt bleiben.</p>	<p>wie der Erweiterung des bestehenden Getränkemarktes. Die Ansiedelung weiterer Gewerbebetriebe ist nicht vorgesehen und von der Planung nicht abgedeckt.</p> <p>Zwar gehen durch die Erweiterung des Getränkemarktes landwirtschaftliche Flächen verloren. Zur Sicherung der Nahversorgung ist die Inanspruchnahme dieser Flächen jedoch erforderlich.</p>
25	<p><b>Bürger 2 und 3</b>                  Schreiben vom 10.05.2019</p>	
	<p>In vorbezeichneter Angelegenheit zeige ich unter Vorlage einer auf mich lautenden Vollmacht an, dass ich die rechtlichen Interessen der unmittelbaren Nachbarn der Fläche des Getränkehandels Lott vertrete. Herr xxxx bewohnt das                  , Herr xxxx .</p> <p>Die beiden Anwohner wenden sich in die erneute Erweiterung des Getränkehandels /Getränkeleragerung der Firma Lott GmbH. Dies aus folgenden Gründen:</p> <p>Beide von mir vertretenden Mandanten sind in der Straße „Im Winkel“ ansässig, bei dieser Straße handelt es sich um eine alte Dorfstraße, die für den derzeitigen Verkehr – insbesondere hervorgerufen durch die von Flächennutzungsplanänderung begünstigte Firma Lott GmbH – erheblich betroffen ist.</p> <p>Die momentane Belastung durch Lieferverkehr ist immens. Im Gegensatz zur eigentlichen Zielsetzung der gegenseitigen Nutzungen (gewerbliche Nutzung/Wohnnutzung) wonach es sicherlich zielführend wäre, die An- und Abfahrtszeiten der Zulieferer, der Kunden und der Lageristen über die Dorfstraße ausschließlich zu organisieren, führt der derzeitige Gesamtverkehr quasi wie in einer Ringstraße über die Einfahrt an der Dorfstraße und über die Ausfahrt zur Straße „Im Winkel“ hin.</p> <p>Dies führt dazu, dass nahezu 30 große Lastwagen morgens täglich durch die Einfahrt zur Straße „Im Winkel“ donnern, diese dann im weiteren Verlauf der Straße „Im Winkel“ auf die Dorfstraße wieder abbiegen. Dies kann und wird nicht mehr weiter von den Anwohnern geduldet werden.</p> <p>Im Haus meines Mandanten, Herrn xxx, ist eine Ferienwohnung, deren Vermietbarkeit mittlerweile schwer darunter leidet, dass im erheblichem Umfang Zu- und Abfahrt durch den Getränkehandel der Firma Lott GmbH besteht. Der von mir vertretene Mandant, Herr xxx, hat 4 Kinder, die sich im Straßenbereich zur Straße „Im Winkel“ naturgemäß aufhalten. Es muss aufgrund der derzeitigen verkehrstechnischen Situation um die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer und der Kinder im Viertel befürchtet werden.</p> <p>Nicht nur die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer, die Ruhe der Anwohner, sondern auch die Inversionsbelastung insgesamt sämtlicher Anwohner ist hierdurch aus dem Gleichgewicht geraten.</p> <p>Die Straße „Im Winkel“ weist mittlerweile schwerste Schäden auf, dies kommt unter anderem auch dadurch, dass Schwerlastverkehr auf dieser Straße, die nicht für einen Schwerlastverkehr geeignet ist, täglich unterbrochen unterwegs ist.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Durch die Erweiterung des Getränkemarktes werden auch die internen Betriebsabläufe der Anlieferung durch Lkw optimiert. Diese erfolgt zukünftig über die Zufahrt im Nordosten des Plangebiets direkt an die Kreisstraße. Dadurch wird die bestehende Straße „Im Winkel“ erheblich von Lkw-Verkehr entlastet und die Verkehrssicherheit erhöht.</p> <p>Ein Ausschluss der Zufahrt zur Straße „Im Winkel“ für Pkw ist dagegen nicht vorgesehen. Zum einen dient dieser Anschluss auch einer wohnortnahen Anbindung und zum anderen widerspricht die Zufahrt nicht dem Charakter des dort bestehenden Mischgebietes. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass es sich bei der Straße „Im Winkel“ nicht um eine Wohnstraße in einem Wohngebiet handelt. Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass die vom Einwender genannte Ferienwohnung baurechtlich nicht genehmigt ist.</p> <p>Unter Abwägung der gegenseitigen Interessen ergibt sich durch die Erweiterung des Plangebiets auch ohne komplette Sperrung der Zufahrt zur Straße „Im Winkel“ eine deutliche Verbesserung der Verkehrssituation in der Straße „Im Winkel“.</p>



Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>Diese Entwicklungen mögen bei der Weiterentwicklung des Flächennutzungsplans, bei der zukünftigen möglicherweise zu erwartender Expansion der Firma Lott GmbH berücksichtigt werden.</p> <p>Die beiden von mir vertretenen Anwohner möchten betonen, dass sie nicht gegen eine weitergehende Bebauung auf den hinteren Grundstücken der Firma Lott GmbH sind, sondern lediglich eine entsprechende Abgrenzung der widerstreitenden Nutzungen durchgeführt wird und gleichzeitig auch die Sicherheit im Gesamtgebiet wieder hergestellt wird. Dies wäre problemlos mit einer entsprechenden Maßnahme der Sperrung der Ausfahrt zur Straße „Im Winkel“ möglich.</p> <p>Mehrfach wurde dies auch bereits von den verantwortlichen Personen der Firma Lott GmbH zugesichert, bis zum heutigen Zeitpunkt aber wurde in dieser Hinsicht aber nichts unternommen.</p>	
26	<p><b>Bürger 4</b>                  Schreiben vom 13.05.2019</p>	
	<p>Hiermit nehme ich Stellungnahme zu dem Vorhaben zum Gewerbebetrieb „Sommerfeld“ der Gemarkung Nesselried. Gegen das Gewerbegebiet habe ich keine Einwände. Aber:</p> <p>Da das neugebildete Gewerbegebiet nicht im Mischgebiet liegt, bitte ich folgendes:</p> <p>Es kann nicht sein, dass das neu entstandene Gewerbegebiet über das bestehende Mischgebiet abgewickelt wird. Ich bitte daher, dass der Gewerbebetrieb Getränkehandel ausschließlich direkt über die Kreisstraße angefahren und abgefahren wird, und nicht über die verkehrsberuhigte Zone (30 km/h) (Im Winkel) abgewickelt wird. Diese Straße „Im Winkel“ verfügt über keinen Gehweg, was somit ein erhöhtes Sicherheitsrisiko darstellt. Dadurch teilen sich Fußgänger und Kinder auf dem Schulweg die Straße mit den LKWs.</p> <p>Der Getränkeshändler versicherte mir gegenüber, sein Betrieb ausschließlich direkt über die Kreisstraße an und abzufahren, um die Nachbarn nicht zu belästigen.</p> <p>Ich bitte daher die Gemeindeverwaltung dem Getränkeshändler zur Auflage zu machen, daß er die Ein- und Ausfahrt der LKW's direkt über die Kreisstraße abzuwickeln hat.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Durch die Erweiterung des Getränkemarktes werden auch die internen Betriebsabläufe der Anlieferung durch Lkw optimiert. Diese erfolgt zukünftig über die Zufahrt im Nordosten des Plangebiets direkt an die Kreisstraße. Dadurch wird die bestehende Straße „Im Winkel“ von Lkw-Verkehr entlastet und die Verkehrssicherheit erhöht.</p> <p>Ein Ausschluss der Zufahrt zur Straße „Im Winkel“ für Pkw ist dagegen nicht vorgesehen. Zum einen dient dieser Anschluss auch einer wohnortnahen Anbindung und zum anderen widerspricht die Zufahrt nicht dem Charakter des dort bestehenden Mischgebietes.</p> <p>Unter Abwägung der gegenseitigen Interessen ergibt sich durch die Erweiterung des Plangebiets auch ohne komplette Sperrung der Zufahrt zur Straße „Im Winkel“ eine deutliche Verbesserung der Verkehrssituation in der Straße „Im Winkel“.</p>